

Zur Einführung.

Für jedes Studienfach, das mit dem praktischen Leben in nahen Beziehungen steht, sieht der Staat einen praktischen Aufgabenkreis vor, und zwar auf zwei Arten. Die erste ist die Privilegierung für einen bestimmten Aufgabenkreis; die zweite ist der Schutz der Berufsbezeichnung. Wer in der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Philologie, Pharmazie usw. die vorgesehenen Staatsprüfungen abgelegt hat, der — und zwar ausschließlich der — hat einen Anspruch darauf, als Beamter oder als öffentlicher Sachwalter auf seinem Gebiete tätig zu sein. Auch dem in technischen Wissenschaften Geprüften ist ein öffentlicher Kreis vorbehalten, als Beamter der Bauverwaltung, als Patentanwalt usw. Die Tätigkeit im höheren Forstdienst des Staates steht nur den Absolventen der Forstakademie offen. Die Landwirtschaftlichen Hochschulen und die Handelshochschulen dienen insofern zur Privilegierung, als sie zum Staatsexamen als Landwirtschaftslehrer bzw. Handelslehrer vorbereiten. Den Schutz der Berufsbezeichnung genießen Arzt, Zahnarzt und Tierarzt; ergänzend treten gewisse gesetzliche Vorteile, insbesondere die Möglichkeit, Medizinalbeamter zu werden, hinzu.

Wie steht es dagegen mit den Wirtschaftswissenschaften? Daß dieses Wissenschaftsgebiet dieselben nahen Beziehungen zum praktischen Leben hat, kann niemand bestreiten. Als Wissenschaft erkennt der Staat die Volkswirtschaftslehre an. Das zeigen die Lehrstühle und die Seminare an den Universitäten und Fachhochschulen; die staatlichen Preisausschreiben; die Ansätze zur Verbrämung der juristischen Staatsprüfungen mit wirtschaftswissenschaftlichen Fächern; die Versuche zu volkswirtschaftlicher Belehrung im höheren Schulunterricht; die akademischen Grade Dr. rer. pol. und Diplom-Volkswirt. Aber damit erschöpft sich das Interesse des Staates für die Wirtschaftswissenschaften. Den Absolventen dieses Studienfaches einen öffentlichen praktischen Aufgabenkreis einzuräumen — von den als Forscher zu betrachtenden Hochschullehrern darf hier abgesehen werden —, auf diesen Gedanken sind die deutschen Staatsgebilde der letzten Menschenalter nicht gekommen.

Für den Volkswirt gibt es keinen offiziell vorgesehenen Platz im Staate, nicht im Beamtentum, nicht unter staatlich geprüften öffentlichen Sachwaltern, auch nicht unter den Berufen, die wenigstens einen Schutz ihrer Berufsbezeichnung und damit einen Schutz vor der Verwechslung mit unkundigen Laien genießen.

Die Stellung des Staates zu den Wirtschaftswissenschaften und den Volkswirten ist also nicht viel anders als etwa seine Stellung zum — Sanskrit! Die Folge dieser jahrzehntelangen Mißachtung der Wirtschaftswissenschaften hat das deutsche Volk während des Krieges und während der Inflation mit aller Schwere zu fühlen bekommen.